

ten noch an der politisch-ideologischen Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zu einer zielgerichteten Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen fehle. Daraus erwachse dem Bezirksgericht und den Direktoren der Kreisgerichte die Verantwortung, Klarheit über die objektive Notwendigkeit des Zusammenwirkens zu schaffen. Noch nicht alle Direktoren verstünden es jedoch, z. B. Ergebnisse von Kreistagssitzungen zielstrebig und zweckdienlich vor dem Kollektiv der Richter und anderen Mitarbeiter des Kreisgerichts auszuwerten und Informationen über territoriale Entwicklungsprobleme und Schwerpunkte, zu vermitteln. Die ganze Kenntnis der Aufgaben der örtlichen Volksvertretung und ihrer Organe sei jedoch unabdingbare Voraussetzung, um den Inhalt der Informationen der Kreisgerichte an die örtlichen Organe genau bestimmen und effektive Informationsbeziehungen herzustellen zu können.

Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß in einer Reihe von Kreisen die Rechtspflegeorgane nur unvollkommen oder nicht rechtzeitig über die im Territorium zu lösenden Aufgaben informiert sind, erklärte Prof. Dr. Weber (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“), es gehe nicht nur darum, daß die Gerichte bestimmte Vorgaben von den Volksvertretungen und ihren Räten erhalten, sondern auch darum, daß die jeweiligen Schwerpunkte gemeinsam erarbeitet werden. Dadurch könne einerseits den Möglichkeiten der Gerichte besser Rechnung getragen werden; andererseits werde gesichert, daß solche Aufgaben festgelegt werden, die auch aus der Sicht der Rechtspflegeorgane gesellschaftlich bedeutsam sind, jedoch noch nicht im Blickpunkt der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte standen.

Ergänzend hierzu legte Direktor Stranovsky dar, daß sich bestimmte Vorgaben aus den Programmen der Volksvertretungen über die Rechtsverwirklichung, Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung ergäben. Im Bezirk Neubrandenburg werde deshalb darauf orientiert, unter Berücksichtigung der langfristigen Arbeitsplanung immer von den noch gültigen Programmen und Beschlüssen der Volksvertretungen auszugehen, wenn von den Gerichten Material für Informationen und Berichterstattungen gesammelt wird.

Oberrichter Dr. Schlegel, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen, wandte sich entschieden gegen Vielgeschäftigkeit und gegen Perfektionierung der Formen des Zusammenwirkens mit den örtlichen Organen der Staatsmacht. Der entscheidende Gesichtspunkt für die Zusammenarbeit bestehe vielmehr darin, die Arbeit dem Ziel unterzuordnen, das im Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED formuliert ist und „das die gesamte Politik unserer Partei durchdringt: alles zu tun für das Wohl der Menschen, für das Glück des Volkes, für die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen“./5/ Den Beziehungen der Gerichte zu den örtlichen Volksvertretungen müsse die unmittelbare Zusammenarbeit mit den Werktätigen zugrunde liegen. Die Erfahrungen und Kenntnisse der Werktätigen seien ebenso zu nutzen wie ihre Bereitschaft, an der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität, anderer Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte mitzuwirken. Dadurch erhöhten sich die Sachkunde des Gerichts sowie die Qualität seiner Informationen und Vorschläge für die Leitungsentscheidungen der örtlichen Volksvertretung. Verallgemeinerenswert seien in dieser Hinsicht die Beratungen, die von den Leitern der Rechtspflegeorgane

/5/ Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 5.

im Bezirk Erfurt regelmäßig mit Werktätigen und Funktionären in den Betrieben und Genossenschaften durchgeführt werden, sowie die Erfahrungsaustausche, die im Kreis Merseburg seit etwa zwei Jahren in bestimmten Zeitabständen mit gesellschaftlichen Kräften, die in Strafverfahren mitgewirkt haben, stattfinden./6/

Die Gestaltung effektiver Informationsbeziehungen zwischen den Gerichten und den örtlichen Organen der Staatsmacht nahm in der Diskussion auf der 31. Plenartagung einen relativ großen Raum ein. Dabei ging es sowohl um die Informationsinhalte, wie sie im Bericht des Präsidiums an das Plenum genannt sind (Ziff. 3), als auch um die verschiedenen Formen der Information.

Direktor Kubasch (BG Erfurt) ging davon aus, daß Informationen der Gerichte stets aktuell und konkret sein müssen. Dies erfordere eine rechtzeitige, langfristige Planung der Informationstätigkeit, um spontane, kampagnehafte Informationen, die in der Regel mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden sind, auszuschließen. Im Bezirk Erfurt sei der Informationsbedarf des Bezirkstages und des Rates des Bezirks für das Jahr 1971 bereits im IV. Quartal 1970 ermittelt und verbindlich festgelegt worden. Das Bezirksgericht habe dementsprechend fünf Analysen bzw. Einschätzungen vorgesehen, u. a. über Ursachen und Bedingungen von Mietrückständen, über Entwicklungstendenzen und Ursachen von Ehescheidungen sowie über Feststellungen bei Rechtsverletzungen im Bauwesen. Den Analysen liege Material zugrunde, das in Vorbereitung entsprechender Plenartagungen des Bezirksgerichts überprüft wurde. Den Kreisgerichten sei aufgegeben worden, auf der Grundlage der Arbeitsplanung der jeweiligen Volksvertretung und ihres Rates zwei Analysen im Jahr anzufertigen.

Zur Gestaltung der analytischen Arbeit als Grundlage für eine hohe Qualität der Informationsbeziehungen äußerte sich auch der stellvertretende Direktor Silbernagel (BG Halle). In einem Plan der Analysen seien Inhalt, Umfang und Termine der einzelnen analytischen Aufgaben (z.B. Strafpraxis auf dem Gebiet der Gewalkriminalität, Probleme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes) festgelegt worden. An den Untersuchungen für die Analysen seien unter Federführung des Bezirksgerichts stets nur bestimmte Kreisgerichte beteiligt. Die Ergebnisse der Untersuchungen würden aber allen Kreisgerichten vermittelt, die dadurch ständig für die Volksvertretungen verwertbare Informationen besäßen.

Mit den im Präsidiumsbericht in Ziff. 3 aufgeführten Informationsinhalten befaßten sich Direktor Dr. Hugot (Stadtgericht von Groß-Berlin) und Prof. Dr. Weber. Im wesentlichen liefen ihre Darlegungen auf die Frage hinaus, ob mit der im Bericht gegebenen Charakterisierung tatsächlich der spezifische Inhalt der gerichtlichen Tätigkeit oder nicht vielmehr teilweise Aufgaben der Staatsanwaltschaft erfaßt würden. Direktor Jennes (BG Magdeburg) plädierte in diesem Fall für die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Präsident Dr. Teplitz betonte in seinen Schlussbemerkungen, daß die Gerichte, wenn sie ihren im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates fixierten Pflichten gegenüber den Volksvertretungen nachkommen wollen, entsprechend der Komplexität der Probleme von der Rechtsprechung ausgehen und im übrigen die Gemeinschaftsarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen suchen müßten. Entscheidend sei, daß sich Berichterstattungen und Informationen des Kreisgerichts

/6/ Vgl. Winkler, „Erfahrungsaustausch mit gesellschaftlichen Kräften, die in Strafverfahren mitgewirkt haben“, NJ 1971 S. 301.